

Haus- und Badeordnung für Hallenbad und Sauna der Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG

Stand 04 / 2019

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad und in der Sauna - nachstehend Bad - der Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse oder am Automaten geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Bades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Die Badezone ist ** Minuten, die Saunazone ** Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit und das Bad pünktlich zum Betriebsende zu verlassen.
3. Für die Durchführung des Schul- oder Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

6. Die an der Kasse oder am Automaten erhaltenen Eintrittskarte oder andere Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4

Zutritt

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Garderobenschlüssel
 - b) Datenträger des Zahlungssystems
 - c) Leihgabenso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen oder im Garderobenschrank zu hinterlegen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung und ständiger Aufsicht einer geeigneten Begleitperson für den Badbesuch erforderlich. Für Saunabesuche von Kindern und Jugendlichen von 6 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Nutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5

Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In den einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Für Nichtschwimmer ist die Benutzung von Schwimmhilfen im Schwimmerbereich nicht gestattet.

11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
13. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
14. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
16. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6

Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

§ 3

Vereine, Verbände, Schulen

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch Vereine, Verbände, Schulen und andere Gruppen und ist auch für die Durchführung des einschlägigen Unterrichts sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb verbindlich.
2. Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 sind anderen Badbenutzern gegenüber nicht bevorzugt, das Hallenbad und die Sauna hat der Allgemeinheit zu dienen.
3. Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten Ihrer Badbenutzung werden durch die Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Bades wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe von den Stadtwerken Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG festgelegt wird.
2. Die Bezahlung des Eintrittspreises erfolgt entweder an der Kasse des Bistros oder an einem Automaten. Der gelöste Eintritt berechtigt zur einmaligen Benutzung des Bades bzw. seiner besonderen Einrichtungen. Der Einzeleintritt gilt nur am Lösungstag. Beim Verlassen des Bades verliert die Einzeleintrittskarte ihre Gültigkeit.
3. Beim Verlust von Geldwertkarten und Schrankschlüsseln sind die von den Stadtwerken Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG festgesetzten Beträge zu zahlen.
4. Von Badegästen, die die festgesetzten Benutzungsentgelte nicht oder nicht in voller Höhe bezahlt haben, wird neben dem nicht, bzw. zu wenig bezahlten Betrag ein Zuschlag erhoben, der von den Stadtwerken Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG festgesetzt wird.

§ 5

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von den Stadtwerken festgesetzt und bekanntgegeben.

2. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen sind die Stadtwerke berechtigt, das ganze Bad oder einzelne Teile davon zeitweise für Besucher zu sperren. Eine Rückvergütung des Eintrittsentgeltes erfolgt nicht.

§ 6

Badezeiten und Kassenschluss

1. Die Badezeit richtet sich nach den Betriebszeiten und beinhaltet die Dauer des An- und Auskleidens. Spätestens bei Ablauf der festgesetzten Betriebszeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. Die Einhaltung der Badezeit wird durch das Badpersonal bzw. durch die Kassenautomaten überwacht.
2. Während der letzten 60 Minuten vor Betriebszeitende werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.

§ 7

Zugang zum Bad

Der Zugang zum Bad ist nur durch die Kassenautomaten gestattet. Das unrechtmäßige Betreten des Bades zieht ein sofortiges Hausverbot mit sich.

§ 8

Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das vom Badpersonal je nach Verschmutzung festgelegt wird und sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Durch die Entrichtung des Reinigungsentgeltes werden etwaige Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 9

Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badaufsicht.
2. Der Saunabereich ist textilfrei, das Tragen von Badkleidung ist nicht erlaubt.
3. Kinder jeden Alters haben im Wasser Badebekleidung zu tragen.
4. Die Badebekleidung darf in den Badebecken und im Kabinenbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 10

Körperreinigung

1. Jeder Badegast hat vor dem Betreten der Becken unter den Brausen den Körper gründlich mit Seife zu waschen, unnutzer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Schwimm- und Durchschreibecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, Hautcreme usw. vor Benützung der Becken ist untersagt.

§ 11

Verhalten im Bad

1. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar, behindert oder belästigt wird.
2. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.

3. Im textilfreien Bereich ist das Fotografieren und Filmen grundsätzlich verboten; Fotoapparate, Handys usw. werden eingezogen und der Polizei zur Auswertung übergeben.
 4. Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Stadtwerke erlaubt.
 5. Das Verteilen von Prospekten und Infomaterial ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Stadtwerke erlaubt.
5. Nicht gestattet ist u.a.:
- a) Lärmen, Singen, Pfeifen und die Benutzung von Musikinstrumenten und Tongeräten
 - b) das Herumliegenlassen von zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen (Glas, Flaschen, Dosen u.ä.) im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich
 - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - d) das Rauchen im Gebäude, im Saunabereich und im Außenbereich, also auch im Eingangsbereich
 - e) andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen, vom seitlichen Beckenrand in das Wasser zu springen oder sonstigen Unfug zu treiben
 - f) Badbenützer durch Spiele zu belästigen und in den Hallen und auf den Beckenumgängen herumzurennen
 - g) Absperrungen zu beseitigen, Schnorchelgeräte, Schwimfflossen und Taucherbrillen zu verwenden
 - h) Hunde oder andere Tiere mitzubringen
 - i) Mitnehmen von Glasflaschen und Trinkgläsern in den Schwimmhallen- und Umkleidebereich
 - j) Getränkeflaschen, Gläser, Geschirr sind von den Badegästen am Kiosk wieder abzugeben. Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen wurden, hat dieser selbst und unverzüglich die Scherben zu sammeln und in den nächsten Abfallkorb zu bringen
 - k) die Benutzung von Inline-Skates und Skateboards
 - l) die Benutzung des Schwimmerbeckens durch Nichtschwimmer, auch mit Schwimmhilfen
3. Das Üben oder Trainieren in Gruppen und Riegen usw. im Schwimmerbecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtwerke oder des Badverwalters gestattet.
 4. Die Erteilung von Schwimmunterricht sowie jede sonstige gewerbliche Tätigkeit im Bad bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadtwerke.
 5. Kleidung, die nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal täglich nach Ende des Badebetriebes geöffnet.
 6. Das Planschbecken darf nur von Kindern im Alter bis zu 8 Jahren benutzt werden.
 7. Sportliche Übungen und Spiele dürfen nur durchgeführt werden, soweit hierbei andere Badegäste nicht beeinträchtigt und belästigt werden.
 8. Freie Garderobenschränke stehen jedem Badegast zur Verfügung, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
 9. Der benutzte Liegeplatz ist bei Verlassen des Bades sauber zu hinterlassen. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 12

Haftung

1. Für Kinder gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht)!
2. Im Bereich der Becken müssen alle Nichtschwimmer stetig Schwimmflügel tragen!
3. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern genutzt werden die ohne Schwimmhilfen schwimmen können.
4. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
5. Für Verlust oder Beschädigung von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht gehaftet, auch wenn sie ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken verwahrt wurden.

6. Jegliche Haftung wird weiterhin ausgeschlossen:
 - a) für die auf den Parkplätzen vor dem Bad abgestellten Fahrzeuge
 - b) für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden
 - c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benützung von Eintrittskarten, Garderobenschlüsseln u.ä. entstehen.
7. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
8. Will ein Badegast Haftungsansprüche geltend machen, so muss er den Schadensfall unverzüglich dem Badpersonal und innerhalb von 2 Wochen den Stadtwerken schriftlich anzeigen, andernfalls kann die Ersatzleistung verweigert werden.

§ 13

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind bei der Aufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Der Badverwalter ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gefährden
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) unberechtigten Eintritt erschleichen
 - d) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 15

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Anregungen, Wünsche oder Beschwerden nehmen als Betreiber des Hallenbades die Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG, Weserstr. 4, 84453 Mühldorf a. Inn, Tel. 08631 / 1843-0 entgegen.

Mühldorf a. Inn, den 15.01.2019

Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG

gez. Alfred Lehmann
Geschäftsführer